ift babon ankgugchen, daß diese lebiglich bestimmt ist, Ersah für die durch die Desinsettisst bei dingten außerordentlichen Aufwendungen zu gewähren. Fär die Desinseting der Kanpen, sowie der Vickskrin. und Auschahriche und der Liebichkie (Wahren, Vansten 1., in.) der Esikabsunversch

tungen ist eine Bebüst nicht zu ertychen.
22 Ber die bet ergentlichen Desinieftion worangesende oder ohne Mächigia auf sie vorzunechnende Reinigung (§ 3 Mbs. 2, § 7 Mbs. 1, 5 und 6. § 8, § 9 Mbs. 1), darf eine Entschädigung
nicht beansprucht vereiben.

S 12.

Die Eisenhaftmerwaltungen haben bafür zu forgen, bag bie zur Beseitigung von Anftedungsfloffen bei Biefhelbrerungen innerhalb ihres Geschlöbereiche ersorberlichen Arbeiten unter verantwortlicher Anfact ausgebatzt werben.

§ 13.

Die Eisenbahn-Aussichtebehoben haben im Einvernehmen mit den Beterinär-Polizeibehörden Vontrolleinrichtungen zu treffen, die geeignet ibn, die lirenge Durchslührung des Gesches und der zu seiner Aussichrung erfoffenen Borchriften übervoll führen,

Berlin, ben 16. Juli 1904.

Der Heichetangler. Graf von Balow.